

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.2000

Geschäftszahl

2000/17/0002

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/15/0114 E 22. November 1995 RS 3

(hier ohne den letzten Satz)

Stammrechtssatz

Aus der Konstruktion des § 32 GewStG ergibt sich, daß die Abgabenbehörden nur eine billige, globale Abwägung der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles vorzunehmen haben (Hinweis E 12.11.1990, 89/15/0081). Damit ist dem Ermessen der Abgabenbehörde ein weiter Spielraum eingeräumt (Hinweis: BFH 26.11.1957, dBStBl 1958 III 261 f). Die Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen vor Beeinträchtigungen ökologischer, gesundheitlicher und ähnlicher Art durch einen weiteren, zunehmend an Bedeutung gewinnenden Faktor liegt im Ermessensspielraum der Behörde.